

Bildungsblatt

Wissenswertes für Bildungsunternehmen



Zulassung modularer AVGS-Maßnahmen – ein Erfahrungsbericht

Kommentar von Robert Fischer

Der heutige Kommentar nimmt die Problematik der Zulassung von modularen AVGS-Bausteinen in den Fokus. Ich muss hier einfach meine Erfahrungen berichten, denn es herrscht große Verwirrung bei Trägern, aber auch Zulassungsstellen. Die Zulassung in diesem Förderinstrument ist (leider) nicht klar geregelt und damit beginnt die Phase der Auslegung der Zulassungsstellen und das nimmt wirklich seltsame Formen an. So seltsam, dass ich persönlich den Kontakt und die Klärung zahlreicher Fragen über die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) gesucht habe. Ich darf vermelden: Ja, wir erhielten Antworten (vielen Dank). Leider halfen die Antworten nur gering weiter, denn das Zitieren von Beiratsempfehlungen und Gesetzestexten führt doch wieder nur zu eigener Auslegung. Mut täte hier gut.

Die meisten Zulassungsstellen berufen sich in der Maßnahmenprüfung auf die letzten Empfehlungen des Beirats zu AVGS-Bausteinen vom 15.06.2015 (- ja 2015 - seitdem wurde nichts Neues schriftlich kommuniziert).

Meine Lerneffekte durch die Zulasser und die Antworten der DAkkS:

AVGS-Maßnahmenbausteine oder Module sind eigentlich ganz normale Einzelmaßnahmen mit den Kriterien des §45 und 179 SGB III.

Will man ein Bausteinkasten zusammenstellen und flexibel beim Bedarfsträger anbieten können, dann müssen alle Bausteine in eine übergreifende Dachmaßnahme (Gesamtmaßnahme) einmünden. „Diese wird bei der Zulassung behandelt wie eine andere eigenständige Maßnahme“. Dieser Satz führt nun zu größter Verwirrung bei den Zulassern. Warum? Ein Beispiel: Sie haben sich im Ziel 1: „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ drei aktivierende Einzelcoaching - Bausteine (BS) erdacht, die alle unter B-DKS liegen.

Themen:

- Zulassung modularer AVGS-Maßnahmen - Erfahrungsbericht
- Bundesprogramm STAFFEL
- Neue BAMF-Regelungen ab 01.Juli
- ETN-Konferenz Palermo
- Neue B-DKS für § 45 und § 81



Wünsche oder Hinweise?
Schreiben Sie mir!

[robert.fischer\[at\]strategiehorizont.de](mailto:robert.fischer[at]strategiehorizont.de)

Dach – Integrationscenter (24+24+120 = 168 UE)

BS1 – Berufliche Ist-Analyse/Orientierung (24 UE)

BS2 – Soziale Ist-Analyse/Orientierung (24 UE)

BS3 – Bewerbungcoaching (120 UE)

Nach Auslegung der Empfehlungen und Standpunkt vieler Zulasser müsste jetzt noch eine Dachmaßnahme (in Rot) zugelassen werden. Diese ist aber nur die Summe von BS1 bis BS3 und hat gar keinen eigenen Inhalt. Was soll denn da bitte geprüft werden? Noch seltsamer: Zulasser wollen dafür eine eigene Kalkulation, die doch eigentlich nur der gewichtete Durchschnitt der Module 1-3 sein kann. Aber nein – eine eigene Kalkulation einer Maßnahme, die selbst keinen Inhalt hat.

Denken wir dieses Beispiel nun auf Zulassungsebene weiter, dann müssten 2 Maßnahmen in die Referenzauswahl und vom Kunden bezahlt werden. Erstens ein Baustein, da er eine Dauer von bis zu 4 Wochen hat. Zweitens, die Gesamtmaßnahme (die ja keinen Inhalt hat), die aber durch die Summe der Bausteine 1-3 nun eine Länge von über 4 Wochen hat und damit geprüft werden müsste.

Das ist vielleicht im Interesse der Zulassungsstellen, aber Sinn und Logik können wir in der Dachmaßnahme nicht erkennen. Haben Sie auch Probleme mit diesem Thema? Kontaktieren Sie uns gern, denn unsere Erfahrung ist Gold wert. 030 – 9441 3934.

Bundesprogramm STAFFEL – Nehmen Sie den Stab auf

Eine neue Förderrichtlinie des Bundes soll die Soziale Teilhabe von jungen, erwachsenen Flüchtlingen sowie erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stärken. Das [Bundesprogramm STAFFEL](#) hat zum Ziel, erwerbsfähige, leistungsberechtigte Flüchtlinge und andere Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II zwischen 25 und 35 Jahren an eine Beschäftigung oder Ausbildung heranzuführen und langfristig in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren. Dafür können für diese Zielgruppe Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden mit bis zu 75% des Bruttoentgeltes gefördert werden. Dies schließt den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ein. Die maximale monatliche Fördersumme für ein Beschäftigungsverhältnis liegt bei 681 €. Die Förderung ist über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich.

Um die Zielgruppe wirkungsvoll zu erreichen, wird jedoch nicht einfach nur ein neuer Topf für die Beschäftigungsförderung geschaffen. Vielmehr sollen Unterstützungsangebote die Teilnehmer stärken und die Beschäftigung stabilisieren. Die Teilnehmer sollen beraten, begleitet und gecoacht werden und dabei auch auf weitere Angebote wie Integrationskurse und Möglichkeiten der beruflichen Qualifikation hingewiesen werden. Die Beratung soll über eine reine Arbeitsförderung hinausgehen und den Teilnehmern auch Behandlungsmöglichkeiten (bspw. für traumatisierte Flüchtlinge), Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufzeigen. Der Zuwendungsempfänger erhält für diese Betreuungstätigkeit eine monatliche Pauschale von 270 €. Direkte und indirekte Verwaltungskosten sind nicht förderfähig.

Wer bei der STAFFEL dabei sein möchte, sollte sich beeilen. Anträge müssen bis zum 31.07.2016 beim BMAS gestellt werden.

Sie haben Fragen zur Förderrichtlinie oder brauchen Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln? Melden Sie sich gern 030 - 9441 3934

Neue BAMF-Regelungen ab 1. Juli – Wohin geht die Ausrichtung?

Am 1. Juli richten sich die Augen von Bildungsträgern auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Neben Details über die Zulassung von Trägern für die neue Form der berufsbezogenen Sprachkurse (wir berichteten im letzten Bildungsblatt), werden auch aktualisierte Regelungen der Integrationskurszulassungen erwartet. Die bisherigen Übergangsregelungen insbesondere für die Trägerzulassung gelten nur noch bis 30.06.2016. Bleiben Sie aufmerksamer Leser der [BAMF-Seiten](#).

ETN - Konferenz Palermo – Austausch auf internationalem Gebiet

Das Bildungsblatt geht in die traditionelle Sommerpause und erst Ende August werden wir wieder für Sie berichten. Zum Ende Juni 2016 konnten wir uns noch einmal international über digitale Trends im Bildungsmarkt austauschen. Als Teilnehmer und Vertreter im europäischen Projekt ETN-FETCH (European Thematic Network – Future Education and Training in Computing) nahmen wir an der dreitägigen „[CompSysTec-Konferenz](#)“ in Palermo teil. Der Gegenstand der Konferenz ist aktueller denn je – Digitale Trends und die Gestaltung zukunftsfähiger Lerncurricula vor dem Hintergrund der sich wandelnden Technologien. Die Einblicke aus der Konferenz lassen folgendes Fazit zu. Soziale Medien sind eine Ergänzung in der Wissensvermittlung, insbesondere in Bezug auf Training und Eignungsfeststellung. Der Lehrende bleibt unerlässlich.

Neue B-DKS für §45 und §81 – Kostensätze steigen

Am 1. Juni 2016 wurden die neuen Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Diese gelten nun für Maßnahmen, die ab dem 01.06.16 beantragt werden. Wie folgende Tabelle zeigt, wurden die Kostensätze für Maßnahmen nach § 45 SGB III merklich angehoben (insbesondere im Ziel 2). Im FbW-Bereich gab es nur in wenigen Berufen deutliche Steigerungen. Als eigene Positionen wurden in der B-DKS -Liste folgende Berufe neu aufgenommen: Industriekletterer (Fachkraft), aber auch Berufe aus den Bereichen Bau, Architektur, Vermessung, Gebäudetechnik sowie Mathematik-, Biologie-, Physik, Geologie-, Geographie und Umweltschutz.

		B-DKS alt	B-DKS neu
Maßnahmen nach § 45 SGB III			
Ziel 1	Einzel	37,37 €	40,99 €
	Gruppe	6,06 €	6,42 €
Ziel 2	Einzel	18,26 €	31,63 €
	Gruppe	5,08 €	5,96 €
Maßnahmen nach § 81 SGB III			
22*	Kunststoff- u. Holzherstellung, -verarbeitung	4,82 €	5,27 €
29*	Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	4,75 €	4,90 €
43*	Informatik und andere IKT-Berufe (Experte)	10,77 €	11,07 €
73*	Berufe in Recht und Verwaltung (Spezialist/Experte)	6,82 €	8,02 €

Interessant, aber für uns als spezialisierte Berater kein Wunder – kein B-DKS liegt im FbW-Bereich unter dem Kostensatz des Vorjahressatzes. ☺